



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule

Akademisches Jahr 2009-2010

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 11./12. Dezember 2008 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen Studiengänge festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

a) Integrierte Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 10.000 € pro Studiengang für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 2 Jahre).
Diese Summe wird für sämtliche zuwendungsberechtigten Hochschulen bewilligt.

b) Langfristige Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

2) STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGSPHASE

a) Integrierte Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 10.000 € pro Studiengang zuzüglich 200 € pro Studierenden unter der Voraussetzung, dass eine Mindestanzahl von 5 ordnungsgemäß bei der Heimathochschule und der DFH eingeschriebenen Studierenden aus jeder Hochschule ihren Studienaufenthalt im Partnerland absolviert.

Der Zuschuss beträgt maximal 30.000 € pro Studiengang.

b) Langfristige Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

3) STUDIENGÄNGE IN DER ETABLIERTEN PHASE

a) Integrierte Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 5.000 € pro Studiengang.

b) Langfristige Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro Studiengang.

c) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland absolvieren.

Die DFH fördert maximal bis zu 100 Mobilitätsbeihilfen pro Studiengang pro akademischem Jahr - alle Jahrgänge inbegriffen.

Die Obergrenze beträgt 270.000 € für das akademische Jahr 2009-2010.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden mehr als 100 betragen, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Grundsätzlich gewährt die DFH keine Mobilitätsbeihilfen für Studierende, die an einem Studiengang in der Vorbereitungsphase teilnehmen.

In Ausnahmefällen und auf gesonderten Antrag der Partnerhochschulen kann die DFH eine monatliche Mobilitätsbeihilfe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr bewilligen.

2) POSITIV EVALUIERTE STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGS- ODER ETABLIERTEN PHASE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr wie folgt:

- Studierende, die ihre Auslandsphase fortsetzen :

In Anwendung der Vertrauensschutzregelung fördert die DFH diejenigen Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits vor der negativen Evaluierung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs begonnen haben und bewilligt ihnen die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr bis zum Ende ihres Studiums.

- Studierende, die ihre Auslandsphase antreten:

Die Studierenden, die im Jahr der negativen Evaluierung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs während ihrer Inlandsphase bei der DFH ordnungsgemäß eingeschrieben sind und im Folgejahr ihre Auslandsphase antreten, erhalten die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr.

Sieht der Studienverlauf keine Inlandsphase vor, werden nur diejenigen Studierenden gefördert, deren Aufnahme in den Studiengang zum kommenden Studienjahr im Vorfeld der negativen Evaluierung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs erfolgt ist.

4) STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € wird bewilligt, wenn die Studierenden einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 135 €.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

In 2009-10 handelt es sich um folgende Studiengänge :

PH Freiburg / UHA Mulhouse / FH Nordwestschweiz-PH Basel,

PH Freiburg / PH Karlsruhe / UHA Mulhouse / IUFM d'Alsace / U Strasbourg II / FH Nordwestschweiz

U Freiburg / ENSC Mulhouse
U Freiburg / U Strasbourg III
U Freiburg / U Strasbourg II
PH Freiburg / UHA Mulhouse
HS Karlsruhe / INSA Strasbourg
HS Karlsruhe / U Strasbourg III / U Nordschweiz
HS Offenburg / U Strasbourg I
HS Offenburg / U Strasbourg I (IUT Haguenau) / Haute-Ecole Arc (Neufchâtel/CH)
HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz
HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg
U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz
U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg

III. FÖRDERUNG DER (FACH-)SPRACHLICHEN VORBEREITUNG

Für alle Förderphasen gilt:

Eine Förderung der (fach)sprachlichen Vorbereitung wird ausschließlich für die Studierenden gewährt, die für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind und ihren ersten Aufenthalt im Partnerland antreten.

a) Integrierte Studiengänge sowie Aufbau- und Masterstudiengänge

Pauschalbetrag i.H.v. 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten.

b) Langfristige Studienaufenthalte

Die DFH bewilligt einen Zuschuss i.H.v. 300 € pro Studierenden, der für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben ist und zum ersten Mal seinen Aufenthalt im Drittland antritt.

Es besteht keine Obergrenze für diese Förderung.

c) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keinen Zuschuss für die (fach-)sprachliche Vorbereitung, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.